

Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

der fruitcore robotics GmbH, Macairestraße 3, 78467 Konstanz

(AGB Version Juni 2025)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Verwendung gegenüber:

1. Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,

die unsere Produkte und Dienstleistungen als Endkunden für eigene Zwecke nutzen.

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem:

- Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der IIoT-Plattform horstCOSMOS, der Software-Module der Produktfamilie „horstOS“ sowie den zugehörigen KI-Funktionalitäten“
- Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Service- und Garantiepakete der „Care“-Familie“

Für Vertriebspartner gelten außerdem unsere „Besonderen Bedingungen für Lieferungen an Vertriebspartner“ (BBLV). Diese erhalten Vertriebspartner auf Anfrage. Unsere Produkte dürfen nicht in der Rüstungsindustrie und in der Automotive-OEM-Fließfertigung eingesetzt werden.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von FRUITCORE ROBOTICS zustande.

2. FRUITCORE ROBOTICS behält sich an allen Erklärungen, Mitteilungen und Unterlagen, insbesondere Angeboten, Kalkulationen, Spezifikationen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FRUITCORE ROBOTICS. FRUITCORE ROBOTICS verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Konstruktions- oder Formänderungen an den Liefergegenständen, welche auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. FRUITCORE ROBOTICS ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
4. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und jegliche sonstige Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder ein Verzicht darauf können nur durch ausdrückliche Erklärungen nicht jedoch durch schlüssiges Handeln erfolgen.
6. Die Schriftform wird auch durch Übersendung eines unterzeichneten PDFs (elektronische Datei) per E-Mail gewahrt.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk von FRUITCORE ROBOTICS in Konstanz, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen Bestellung und Lieferung, so trägt der Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung beim Kauf ohne Abzug, wie folgt zu leisten:

- 60 % als Anzahlung nach Eingang unserer Auftragsbestätigung
- 40 % als Schlusszahlung nach Meldung der Versandbereitschaft.

Bei der Miete von Lizenzen im Rahmen der Softwareprodukten (Subscription-Modell) ist die Zahlung zu 100% unverzüglich nach Lieferung zu leisten. Die Freischaltung erfolgt nach Erhalt der vollständigen Zahlung für die Dauer der vertraglichen Laufzeit. Ergänzend gelten hierfür unsere „AGB der digitalen Produkte und Software-Pakete“.

Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt netto fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem unserer Geschäftskonten.

Skonto wird nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall und unter der Bedingung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden und der mit ihm verbundenen Unternehmen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

3. Sollten sich die Materialkosten der von FRUITCORE ROBOTICS für die Produktion der Vertragsprodukte eingekauften Vormaterialien und/oder Zulieferteile nachweislich um mehr als 5 % gegenüber den Materialkosten bei Vertragsbeginn/Angebotsstellung bzw. gegenüber der letzten Preisvereinbarung erhöhen, so hat eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Neufestsetzung des Lieferpreises durch FRUITCORE ROBOTICS unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragsparteien entsprechend § 315 BGB zu erfolgen.
4. Rechnungen über Reparatur- oder Serviceleistungen sowie über Ersatzteillieferungen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
5. Soweit FRUITCORE ROBOTICS den Liefergegenstand versendet, trägt der Besteller die Kosten des Versands.
6. Hat FRUITCORE ROBOTICS zusätzlich zur Lieferung auch Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes übernommen, erfolgt die Lieferung an den Montageort ebenfalls auf Kosten des Bestellers. Der Besteller trägt neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten und Spesen des Montagepersonals.

7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, wie diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Eine Lieferfrist oder ein Abnahmetermin gelten nur annähernd, sodass ein Überschreiten von bis zu 6 Wochen noch rechtzeitig ist. Ihre Einhaltung durch FRUITCORE ROBOTICS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit FRUITCORE ROBOTICS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Wird FRUITCORE ROBOTICS selbst nicht richtig und rechtzeitig durch seine Unterlieferanten beliefert, obwohl FRUITCORE ROBOTICS bei zuverlässigen Unterlieferanten rechtzeitig deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird FRUITCORE ROBOTICS von seiner Leistungspflicht frei und kann von dem betroffenen Teilvertrag zurücktreten. FRUITCORE ROBOTICS ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und eventuell schon bezahlte Gegenleistungen müssen unverzüglich erstattet werden. Eine Haftung für Verzugsschäden ist in vorgenannten Fällen des nicht zu vertretenden Lieferengpasses ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Störungen in der Belieferung durch die Unterlieferanten, wenn und soweit FRUITCORE ROBOTICS diese Störungen zu vertreten hat.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von FRUITCORE ROBOTICS verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist -

außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist FRUITCORE ROBOTICS berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (wie z.B. Hoch- und Niedrigwasser, Schnee, Eis, Ascheregen und ähnliche Naturphänomene), auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von FRUITCORE ROBOTICS liegen, wie unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Sabotage, Hackerangriffe, oder behördliche Betriebsverbote oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor einer Pandemie, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. FRUITCORE ROBOTICS wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Kommt FRUITCORE ROBOTICS in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Verzugsentschädigung setzen den konkreten Nachweis eines höheren Schadens durch den Besteller voraus.
7. Setzt der Besteller der FRUITCORE ROBOTICS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von FRUITCORE ROBOTICS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

8. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

A. Kauf

1. Die Gefahr beim Kauf geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk von FRUITCORE ROBOTICS verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FRUITCORE ROBOTICS noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von FRUITCORE ROBOTICS über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die FRUITCORE ROBOTICS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. FRUITCORE ROBOTICS verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Soweit eine Abnahme des Vertragsgegenstandes stattzufinden hat, gilt dieser als abgenommen, wenn (1) die Lieferung und die Installation, sofern FRUITCORE ROBOTICS diese vertragsgemäß schuldet, abgeschlossen ist, (2) FRUITCORE ROBOTICS dies dem Besteller unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (3) seit der Lieferung oder Installation 14 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind, und (4) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

B. Subscription-Modell

Für die zeitlich befristete Nutzungsüberlassung unserer Software (Subscription-Modell) gelten die besonderen Bestimmungen unserer „AGB der digitalen Produkte und Software-Pakete“.

V. Eigentumsvorbehalt

1. FRUITCORE ROBOTICS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von FRUITCORE ROBOTICS gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von FRUITCORE ROBOTICS in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FRUITCORE ROBOTICS zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann FRUITCORE ROBOTICS den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn FRUITCORE ROBOTICS vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller FRUITCORE ROBOTICS unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch FRUITCORE ROBOTICS bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von FRUITCORE ROBOTICS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsbefugnis erlischt, - wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FRUITCORE ROBOTICS in Verzug gerät oder – sie widerrufen ist oder – ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. FRUITCORE ROBOTICS kann dann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch FRUITCORE ROBOTICS geschehen. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferanten nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen FRUITCORE ROBOTICS und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
4. FRUITCORE ROBOTICS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung von FRUITCORE ROBOTICS begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, oder sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

VI. Qualität und Mangelhaftung

A. Kauf

FRUITCORE ROBOTICS ist stets bemüht Kunden mit Produkten in guter Qualität zu beliefern. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Reklamationen kommen, so wird FRUITCORE ROBOTICS unter Beachtung der nachstehenden Regelungen gemeinsam mit dem Kunden eine angemessene Lösung anstreben.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet FRUITCORE ROBOTICS unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII - wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von FRUITCORE ROBOTICS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist FRUITCORE ROBOTICS unverzüglich – spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Kenntnis des Mangels – schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von FRUITCORE ROBOTICS.
2. Zur Vornahme aller der FRUITCORE ROBOTICS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit FRUITCORE ROBOTICS dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist FRUITCORE ROBOTICS von der Haftung für die daraus

entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei FRUITCORE ROBOTICS sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FRUITCORE ROBOTICS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. FRUITCORE ROBOTICS trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen im Rahmen des § 439 BGB. FRUITCORE ROBOTICS ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
4. Die durch die Verbringung der Liefergegenstände an einen anderen Ort als der Lieferadresse entstehenden Mehrkosten bzw. -aufwendungen hat der Besteller zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der FRUITCORE ROBOTICS GmbH und sind an diese auf Verlangen zurückzugeben.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn FRUITCORE ROBOTICS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine der FRUITCORE ROBOTICS gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von FRUITCORE ROBOTICS zu verantworten sind. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet FRUITCORE ROBOTICS nur, wenn FRUITCORE ROBOTICS bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet FRUITCORE ROBOTICS nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von FRUITCORE ROBOTICS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von FRUITCORE ROBOTICS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
8. Für als Gebrauchtware veräußerte Vertragsgegenstände ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

Rechtsmängel

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird FRUITCORE ROBOTICS auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch FRUITCORE ROBOTICS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird FRUITCORE ROBOTICS den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
10. Die in Abschnitt VI.9 genannten Verpflichtungen von FRUITCORE ROBOTICS sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a. der Besteller FRUITCORE ROBOTICS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b. der Besteller FRUITCORE ROBOTICS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. FRUITCORE ROBOTICS die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.9 ermöglicht,
 - c. FRUITCORE ROBOTICS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

- e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. FRUITCORE ROBOTICS ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich im Einzelfall eine Haftung von FRUITCORE ROBOTICS gegenüber Dritten, so hat der Besteller uns schadlos zu halten.

Die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten beginnend mit dem Gefahrübergang der Kaufsache.

B. Subscription-Modell

Für die zeitlich befristete Nutzungsüberlassung unserer Software (Subscription-Modell) gelten ergänzend die Bestimmungen unserer „AGB der digitalen Produkte und Software-Pakete“, insbesondere deren Ziffer 12.

VII. Garantie auf den Antriebsstrang des Roboters

A. Umfang der Garantie

1. Bei Kauf eines Digital Roboter erhalten Kunden eine Garantie auf den Antriebsstrang des Roboters, welche sowohl eine Verlängerung als auch eine inhaltliche Erweiterung der vertraglichen Sachmangelhaftung für die im Robotersystem eingesetzten Motoren (ohne Bremse) und Planetengetriebe umfasst.
2. Die Laufzeit dieser Garantie beträgt 6 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufs. Sie verlängert sich nicht automatisch.

B. Fehleranzeige

1. Die Rechte aus dieser Garantie kann der Kunde durch schriftliche oder elektronische Fehleranzeige per E-Mail oder über das Online-Servicesystem in

der IIoT-Plattform horstCOSMOS innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit gegenüber FRUITCORE ROBOTICS oder dem Händler, bei dem der HORST-Roboter gekauft wurde, geltend machen. Voraussetzung ist zudem, dass der Kunde den Fehler bzw. den Ausfall des Roboters innerhalb von 2 Wochen anzeigt, nachdem er den Fehler erkannt hat bzw. den Fehler hätte erkennen müssen.

C. Voraussetzung und Umfang der Garantieleistungen

1. Voraussetzung für die Garantieleistungen ist die fachgerechte Installation und Wartung gemäß der Montageanleitung und den anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung der Montageanleitungen beim Betrieb des Roboters und die Verwendung der FRUITCORE ROBOTICS Produkte gemäß den technischen Anleitungen, Pflegehinweisen, Schulungen und aktuellen Newslettern und Hinweisen von FRUITCORE ROBOTICS.
2. Die Garantie gilt nur für originale Motoren ohne Bremse und Planetengetriebe in HORST-Robotersystemen. Sie beinhaltet während der jeweils vereinbarten Garantiefrist nach unserer Wahl den Austausch oder die Reparatur der Bauteile, sofern diese einen anfänglichen, bei Gefahrübergang bereits vorhandenen, Produktions- oder Konstruktionsfehler aufweisen. Nach Wahl von FRUITCORE ROBOTICS können hierfür generalüberholte Bauteile verwendet werden. Zur Durchführung der Garantieleistungen hat der Kunde den Roboter zugänglich zu machen.
3. Die Garantieleistungen umfassen auch die Aufwendungen für Montage, Transport und sonstige Kosten der Reparatur bzw. des Austausches des defekten Bauteils.
4. Die Garantie beinhaltet nicht die Vergütung und den Auslagenersatz für Wartezeiten und Arbeiten, die erforderlich werden, weil der Roboter für die Erbringung unserer Garantieleistungen nicht vorbereitet, nicht zugänglich oder aus anderen Gründen beim Eintreffen unserer Servicemitarbeiter nicht unmittelbar zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere, wenn FRUITCORE ROBOTICS vor Ort zur Erbringung der Garantieleistung eine eigene Remoteverbindung aufbauen oder den Roboter aus einer Gesamtanlage ausbauen muss.

5. Die Garantie beinhaltet nicht die zur Durchführung unserer Garantieleistungen anfallenden Kosten und Aufwendungen, die erforderlich sind, um die vom Kunden mit HORST verbundenen Zubehörteile, Ergänzungen, Zusatzaggregate und sonstigen Anbauteile zu entfernen bzw. wieder anzubauen. Des Weiteren beinhaltet die Garantie nicht das Nachteachen der Anwendung, dies kann nach gesonderter Beauftragung von Experten von FRUITCORE ROBOTICS durchgeführt werden.
6. Die Beweislast für das Vorliegen eines Garantiefalls an einem originalen HORST-Robotersystem trägt der Kunde.

D. Ausschluss der Garantieleistungen

1. Nicht von unserer Garantie umfasst sind Teile, die aufgrund eines vorsätzlich oder grob fahrlässig unsachgemäßen Gebrauchs bzw. aufgrund eines erkennbaren Fehlgebrauchs abweichend von den Vorgaben unseres jeweils aktuellen Bedienerhandbuchs verschlissen bzw. defekt werden. In diesen Fällen kann eine kostenpflichtige Instandsetzung vom Kunden bei uns angefragt werden.
2. Mit unseren Robotern von Dritten verbundene kundenspezifische Bauteile, Vorrichtungen, Zubehör und Leistungen wie zum Beispiel Kamerasysteme, Sensoren, Greifer, Greiferbacken, Zuführtische etc. sind nicht Bestandteil unserer Garantieleistungen. Dies gilt auch für die Eignung und Leistungsfähigkeit der Schnittstellen und Kommunikation zwischen unseren Robotern und den von Dritten zugefügten kundenspezifischen Bauteilen, Zubehör und sonstigen Zusatzaggregaten.
3. Der Garantieanspruch erstreckt sich nicht auf:
 - a. Schäden durch aggressive Umgebungseinflüsse, Chemikalien, Reinigungsmittel etc.;
 - b. Mängel am FRUITCORE ROBOTICS-Roboter, die durch fehlerhafte Installation, Transport oder Probetrieb verursacht wurden.
4. Die Garantie endet bei:
 - a. Einbau, Wartung, Reparatur oder Pflege durch nicht fachkundige und nicht autorisierte Personen;

- b. Nichteinhalten der Montage-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen gemäß Montageanleitung, dieser AGB und Anweisungen und Vorgaben gemäß Predictive Maintenance;
- c. eigenständigen Veränderungen oder Modifizierungen am Robotersystem bestehend aus Kinematik, Steuerung, Software und den dazugehörigen Energie-, Informations- und Medienführungen;
- d. Mängeln, die durch den Installateur oder sonstige Dritte Personen verursacht wurden;
- e. Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend, bei Überschwemmungen, Bränden, Stromausfällen und Kurzschlüssen.

E. Kein Ersatz von Folgeschäden

Die Garantieleistungen umfassen in keinem Fall den Ersatz von mittelbaren Folgeschäden, wie zum Beispiel für entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen oder den Ersatz von Schäden Dritter.

F. Übertragbarkeit der Rechte aus der Garantie

Die Ansprüche aus der Garantie stehen exklusiv unseren Kunden und den Kunden unserer Systempartner zu und sind ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht an Dritte übertragbar.

G. Rechte aus der Sachmangelhaftung

Dem Kunden stehen neben den Rechten aus der Garantie auch die Ansprüche aus der kaufrechtlichen Sachmangelhaftung gemäß unseren Allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen zu. Diese Ansprüche werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

VIII. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge von durch FRUITCORE ROBOTICS schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des nachfolgenden Abschnitts VIII.2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet FRUITCORE ROBOTICS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die von FRUITCORE ROBOTICS arglistig verschwiegen wurden,
 - e. im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FRUITCORE ROBOTICS auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Auch alle anderen als die in § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB genannten Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII.2 a-d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Softwarenutzung, Datenzugriff und Verbot des reverse engineering

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür

bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright- Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von FRUITCORE ROBOTICS zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei FRUITCORE ROBOTICS bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Die Nutzung der durch die Kaufsache gespeicherten Daten steht primär der FRUITCORE ROBOTICS zu. FRUITCORE ROBOTICS wird bei der Nutzung dieser Daten die berechtigten Interessen des Bestellers angemessen berücksichtigen. FRUITCORE ROBOTICS wird dem Besteller im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung und ggfls. gegen gesonderte Vergütung Zugriff auf die ihn betreffenden Daten gestatten.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Verlust bei ordnungsgemäßer Datensicherung in anwendungsadäquaten Intervallen nicht eingetreten wäre, es sei denn FRUITCORE ROBOTICS hat den Besteller nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen.
6. Der Bestseller ist nicht berechtigt, die Kaufsache inklusive der Software im Wege des reverse engineering zurückzubauen und sich darüber Zugang und Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der FRUITCORE ROBOTICS GmbH zu verschaffen.
7. Sofern die Software dem Kunden von uns nur zeitlich befristet zur Nutzung überlassen wird (Subscription-Modell) gelten ergänzend die Bestimmungen unserer „AGB der digitalen Produkte und Software-Pakete“, insbesondere deren Ziffer 5.

XI. Datenschutz; Einverständniserklärungen des Bestellers

1. Hinweis nach § 33 BDSG:

Die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift/Geschäftssitz des Bestellers, werden von uns elektronisch gespeichert und zur Abwicklung der Aufträge, insbesondere der Kommunikation mit dem Besteller bzw. Bearbeitung entsprechender Anfragen des Bestellers ebenso genutzt und bearbeitet wie zu weiteren Werbezwecken durch unser Unternehmen (Mailings, Prospektversand, etc.). Die Vertragsdaten werden ferner genutzt, um ggf. bei einer Wirtschaftsauskunft eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Die Speicherung und Verarbeitung der Bestellerdaten durch uns erfolgt unter strikter Beachtung des Datenschutzgesetzes.

2. Einverständniserklärungen des Bestellers:

Durch eine Anfrage bei uns, spätestens jedoch mit Zustandekommen eines Vertrages, erklärt sich der Besteller mit der unter Ziff.1. genannten Speicherung seiner Daten einverstanden. Der Besteller erklärt sich ferner damit einverstanden, dass FRUITCORE ROBOTICS diese Daten im Fall einer Vertragswidrigkeit des Bestellers an solche Unternehmen und Personen weiterleiten darf, welche FRUITCORE ROBOTICS mit der Durchsetzung seiner eigenen Forderungen und Rechte beauftragt. Der Besteller erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass das von FRUITCORE ROBOTICS beauftragte Postdienstunternehmen uns die zutreffende Anschrift des Bestellers mitteilt, soweit eine Postsendung nicht unter der bisher bekannten Anschrift ausgeliefert werden konnte. Der Besteller hat die Möglichkeit, seine Einwilligung zu der vorstehend erwähnten Speicherung, Nutzung und Bearbeitung seiner Daten jederzeit zu widerrufen. Er kann jederzeit schriftlich die Löschung seiner Daten verlangen. Der Besteller hat jederzeit das Recht, Auskunft über die seine Person betreffenden gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger, die Verwendung der Daten sowie den diesbezüglichen Zweck zu verlangen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gültigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen FRUITCORE ROBOTICS und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von FRUITCORE ROBOTICS zuständige Gericht. FRUITCORE ROBOTICS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils einer Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.